

Vertrag über die Kapitalzusage (inkl. Zeichnungsschein) Anlagegruppe Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (CHF)

Valorennummer 56847985 / ISIN CH0568479858

Der unterzeichnende Anleger nimmt die Statuten, das Stiftungsreglement, den Prospekt, die Anlagerichtlinien, das Gebühren- und Kostenreglement in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie die in diesem Vertrag aufgeführten Vertragsbedingungen zustimmend zur Kenntnis und anerkennt diese vollumfänglich und vorbehaltlos. Zudem akzeptiert er die Allgemeinen Vertragsbedingungen und nimmt Kenntnis von der Konditionenübersicht¹.

Er gibt hiermit die nachfolgend spezifizierte, **verbindliche** Kapitalzusage zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (CHF) der Anlagestiftung Swiss Life ab:

Ansprüche im
Gegenwert
von CHF _____

Der Ausgabepreis pro Anspruch basiert auf dem jeweiligen
Nettoinventarwert

Mindestzeichnungsbetrag: CHF 100,000.00

Die Anlagestiftung Swiss Life nimmt jeweils zum Quartalsende neue Kapitalzusagen entgegen. Der Vertrag über die Kapitalzusage (inkl. Zeichnungsschein) muss bis spätestens fünf Bankwerkstage, 13.00 Uhr vor Quartalsende (Ultimo -5) bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen. Verträge, welche nach Ultimo -5 eintreffen, werden erst zum darauffolgenden Quartal berücksichtigt.

Die Anlagestiftung Swiss Life bestätigt den Anlegern ihre Kapitalzusage fünf Bankwerkstage nach Quartalsende.

Bei Kapitalabrufen der Anlagegruppe werden alle Anleger (bestehende und neue Anleger resp. neue Kapitalzusagen bestehender Anleger) gleich abgerufen. Das heisst, dass neue Anleger (oder neue Kapitalzusagen bestehender Anleger) nicht zuerst auf das Niveau bestehender Anleger angehoben werden. Es findet somit keine «Equalization» statt.

Name des Anlegers:

Adresse des Anlegers:

Konto: (bitte IBAN-Kontonummer angeben)

bei der: (bitte Bank mit Clearing-Nr. angeben)

Depot:

bei der Anlagestiftung Swiss Life (bitte Depotnummer angeben) oder

bei der oben erwähnten Bank: (bitte Depotnummer angeben)

¹ Die Unterlagen sind erhältlich unter: www.swisslife.ch/anlagestiftung

Weitere Vertragsbedingungen:

- ¹ Der vorgenannte Anleger bestätigt, dass sie die statutarischen und reglementarischen Anforderungen der Anlagestiftung Swiss Life über den zulässigen Anlegerkreis der Anlagestiftung erfüllt.
- ² Vorliegend ist unter einer Kapitalzusage eine **bindende Offerte zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (CHF)** zu verstehen. Sie enthält das unwiderrufliche und vorbehaltlose Zahlungsverprechen, auf erstes Verlangen der Anlagestiftung – den sogenannten Kapitalabruf oder «Capital Call» – den abgerufenen Betrag der Anlagestiftung für die Belastung per LSV bzw. die Abwicklung über die SIX SIS AG zur Verfügung zu halten (d.h. gegen Einlage in Geld zu liberieren).
- ³ Die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life behält sich das Recht vor, Kapitalzusagen abzulehnen.
- ⁴ Kapitalzusagen können von der Geschäftsführung nach objektiven Kriterien gekürzt werden.
- ⁵ Die Geschäftsführung entscheidet über die genaue Anzahl und den Zeitpunkt der einzelnen Kapitalabrufe.
- ⁶ Die einzelnen Kapitalabrufe werden mittels «*Mitteilung betreffend Kapitalabruf*» angekündigt und erfolgen mit einer Zahlungsfrist von mindestens zehn Bankwerktagen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist (d.h. wenn die Belastung mittels Lastschriftverfahren oder Lieferung gegen Zahlung nicht innert der festgelegten Zahlungsfrist erfolgreich durchgeführt werden konnte) gerät der Anleger in Verzug. In diesem Fall ist ein Verzugszins, welcher 4,00 % des abgerufenen Betrages per annum beträgt, geschuldet. Zusätzlich zum abgerufenen Betrag nebst Verzugszins wird der Anleger zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 5,00 % des abgerufenen Betrages verpflichtet. Ist eine Übertragung der offenen Kapitalzusage auf einen anderen Anleger gemäss Abs. 8 innert zehn Bankwerktagen ab Verzug möglich, so schuldet der Anleger lediglich den bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verzugszins.
- ⁷ Der Vertrag über die Kapitalzusage ist bindend und unkündbar. Eine Aufhebung seitens des Anlegers ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der Anlagestiftung und nur im Ausnahmefall möglich. Zudem wird eine Gebühr von 1.5% des noch offenen Betrags der Kapitalzusage zu Gunsten der Anlagegruppe fällig.
- ⁸ Die Geschäftsführung kann zudem auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusage zugunsten einem oder mehreren anderen bisherigen oder potenziellen Anlegern zu Übernahme anbieten. Nach erfolgreicher Übernahme der Kapitalzusage durch einen oder mehrere bisherige oder potenzielle Anleger erlöschen die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Anlegers aus diesem Vertrag.
- ⁹ Von den Kapitalzusagen werden gemäss Prospekt jeweils nur 95% abgerufen und 5% verbleiben vorerst offen für den Fall, dass die Anlagegruppe für die Währungsabsicherung weitere Liquidität benötigt, wobei ein Abruf der verbleibenden 5% während der gesamten Zeit, in welcher der Anleger in die Anlagegruppe investiert ist (nachfolgend: «Investitionsphase»), möglich ist.
- ¹⁰ **Der vorliegende Vertrag kommt nach erfolgter Unterzeichnung durch beide Parteien zustande und endet mit Ablauf der Investitionsphase.**
- ¹¹ Der Vertrag wird in zwei Exemplaren, je eines zuhanden jeder Vertragspartei, ausgefertigt. Sie erhalten das gegengezeichnete Exemplar nach erfolgter Zustimmung der Geschäftsführung zum Vertrag.

Unterschriften Anleger

Rechtsgültige Unterschriften (gemäss Handelsregister) des Anlegers

Name des Anlegers:

Ort: Unterschriften:

Datum: Name/Vorname:

Unterschriften Anlagestiftung Swiss Life

Ort: Unterschriften:

Datum: Name/Vorname:

Bitte senden Sie den Vertrag über die Kapitalzusage **im Doppel rechtsgültig unterzeichnet** per Post oder E-Mail² an: Anlagestiftung Swiss Life, Markus Eberhard, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich bzw. anlagestiftung@swisslife-am.com

² Wird der Vertrag über die Kapitalzusage per E-Mail zugestellt, ist dieser zwingend mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu unterzeichnen.